



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Greiz für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Gera und Greiz und der Jugendkammern des Landgerichts Gera

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz hat in der Sitzung am 13.06.2018 die Einzelbeschlüsse zur Vorschlagsliste - Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Gera und die Amtsgerichte Gera und Greiz gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

09.07.2018 bis 13.07.2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Ort aus:
Zentraler Eingangsbereich des Landratsamtes Greiz, Weberstraße 1

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Zentraler Eingangsbereich) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Elke May
Sachgebietsleiterin
Jugendarbeit/Kita

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 11.04.2018

1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2018 des Heimat- und Ortsvereins Bad Köstritz e. V. für die Sanierung des Fundamentes des Grabmals Prof. Settegast auf dem Friedhof Bad Köstritz
Vorlage: 3084/2018

Beschluss 110/2018
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2018 in Höhe von 500,00 € an den Heimat- und Ortsverein Bad Köstritz e. V.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2018 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greiz für Instandsetzungsarbeiten am Backsteinmauerwerk und den Fenstern des Nordgiebels an der Kirche Greiz-Pohlitz
Vorlage: 3086/2018

Beschluss 111/2018
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2018 in Höhe von 2.750,00 € an die Kirchgemeinde Greiz.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2018 der Ev. Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf für Holzschutzmaßnahmen an der Orgel und der Empore der Dreifaltigkeitskirche Reinsdorf in Greiz
Vorlage: 3087/2018

Beschluss 112/2018
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2018 in Höhe von 1.800,00 € an die Kirchgemeinde Reinsdorf.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz
Vorlage: 3089/2018

Beschluss 113/2018
Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung dem Kreissportbund Greiz (KSB) e. V. für die Vereinsförderung, entsprechend der Vorlage, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 39.650,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

6 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur
Vorlage: 3092/2018

Beschluss 114/2018
1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein für Kunst und Kultur im Kirchspiel Hohenleuben, ProArte e. V. Kulturfördermittel für das Konzert „Musik in die Nacht“ am 14.09.2018 in der Kirche und im Bibelsaal Hohenleuben in Höhe von 400,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein Tierheim Ostthüringen e. V. Greiz Kulturfördermittel für Quarantäneboxen in Höhe von 2.000,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

7 Schenkung von drei Karikaturen des Künstlers Lothar Otto an den Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais
Vorlage: 3091/2018

Beschluss 115/2018
1. Das Angebot des Künstlers Herrn Lothar Otto, dem Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte im Wert von 2.200,00 € zu schenken, wird angenommen:
a) Laufgitter, 290 x 265, Feder in schwarz, aquarelliert
b) Kamera, 340 x 256, Feder in schwarz, aquarelliert
c) Pinguin, 265 x 330, Feder in schwarz, aquarelliert

2. Dem Übertragungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt ist, wird zugestimmt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

8 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 29. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 07.03.2018

**Beschluss 116/2018**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 29. Sitzung am 07.03.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4
Enthaltung 2

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 18.06.2018, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 05/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.
Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 06/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 141.594,95 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 10.194,36 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 141.594,95 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 10.194,36 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 07/18

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2018 die Baumaßnahme Mohlsdorf, Schmutzwasserkanal Rosengasse/Am Teich/Haardtberg. Die Verbandsversammlung beschließt nach öffentlicher Ausschreibung die Vergabe der Leistung Schmutzwasserkanal in Höhe von 175.468,74 € brutto an die Firma Knobel Bau GmbH, Werdauer Straße 15 in 07973 Greiz.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro Halbauer, VDI in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf das Bauunternehmen zu beauftragen.

Gleichzeitig wird TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co KG für die Umverlegung der Gasleitung als Baufeldfreimachung für den Schmutzwasserkanal in Höhe von 25.937,23 € beauftragt. Die Gesamtleistung zur Umverlegung der Gasleitung beträgt 43.961,40 €. Die Differenz

ist der Anteil für die Baufeldfreimachung zum Bau des Regenwasserkanals.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 08/18

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2019 die Baumaßnahme Schmutzwasserkanal Steinberg Teichwolframsdorf 1. BA. Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird in den Haushaltsplan 2019 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 10/18

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2018 die Baumaßnahme Sanierung Brunnen Neudeck. Die Submission fand am 23.05.2018 statt. Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung in Höhe von 1.148.042,83 € brutto an die Firma TS-Bau GmbH, Am Flutgraben 1 in 07743 Jena. Nach erfolgter Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro G.U.B. Ingenieur AG, Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau das Bauunternehmen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2017 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 05/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 06/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 141.594,95 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 10.194,36 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 141.594,95 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 10.194,36 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und



Greiz

den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 25 Abs. 2 Satz 3 ThürEBV wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes TAWEG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 ThürEBV haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Dresden, 17. Mai 2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Franke)
Wirtschaftsprüfer

(Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2017 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2017 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 20. Juni 2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

§ 1

In der Stadt Zeulenroda-Triebes dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 28. Zeulenrodaer Stadtfest - Sonntag, den 26. August 2018
- 25. Zeulenrodaer Kirmes - Sonntag, den 04. November 2018
- Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes (nur in Zeulenroda) - Sonntag, den 09. Dezember 2018

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 20.06.2018

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 20. Juni 2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 40. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 02. September 2018 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat.



Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.06.2018

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2018/2019

Bewerbungen bis 31. Juli 2018

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 1. September 2018 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- und Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Wellsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter 03661/876-317, Schullandheim Wellsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 31.07.2018 an das

Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Informationen zum Fuchsbandwurm

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz erneuert seine Warnhinweise zum Fuchsbandwurm. Auch im Landkreis Greiz wurde bei einem Großteil der im vergangenen Jahr zur Untersuchung eingesandten Füchse der nur wenige Millimeter große Fuchsbandwurm (*Echinokokkus multilocularis*) festgestellt, der auch bei anderen Fleischfressern, z. B. den eingewanderten Waschbären und Marderhunden sowie bei unseren Haushunden vorkommen kann.

Die Eier des Fuchsbandwurms werden von diesen Endwirten mit dem Kot in die Umwelt ausgeschieden, wobei sich auch der Mensch durch die Aufnahme der Eier z. B. über kontaminierte Waldfrüchte infizieren kann, was zur sogenannten alveolären Echinokokkose des Menschen führt. Diese langsam verlaufende Erkrankung wird meist sehr spät erkannt und ist dann nur noch schwer zu behandeln.

Die Echinokokkose ist in Deutschland eine meldepflichtige Erkrankung. Zur Vorbeugung der Infektion sollten Obst und Gemüse sowie auch Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information für Imker im Landkreis Greiz

Der Kleine Beutenkäfer, eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Bienen, ist in Südtalien seit einigen Jahren in Bienenständen verbreitet. Trotzdem werden aus diesen Gebieten auch immer wieder Königinnen und besonders Kunstschwärme auch nach Deutschland eingeführt, so im konkreten Fall Anfang Mai dieses Jahres 200 Kunstschwärme aus Apulien in Südtalien.

Da deren Gesundheitsbescheinigungen fehlten, waren aufwendige Ermittlungen und Nachuntersuchungen der Veterinärbehörden und des Bieneninstituts Celle notwendig.

Das Veterinäramt des Landkreises Greiz vertritt dazu in Übereinstimmung mit den Experten des Bieneninstituts Celle folgende Meinung:

Importierte Kunstschwärme sind gestresst und überleben den Transport häufig nicht.

Mit der Einfuhr von Kunstschwärmen können neue Krankheitserreger und Bienenschädlinge importiert werden.

Importe von Bienen nach Deutschland sind auch nicht nötig, auch im Landkreis Greiz und näherer Umgebung gibt es versierte Imkerinnen und Imker deren Überschuss an Jungvölkern alljährlich zum Verkauf bereit steht.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt appelliert daher hiermit noch einmal an die Imkerschaft des Landkreises, von dubiosen Importen, möglicherweise auch über deutsche Zwischenhändler, abzuweichen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de